



GGUA · Hafenstraße 3–5 · 48153 Münster



Claudius Voigt
Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 26
Mobil 01 57 80 49 74 23
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
voigt@ggua.de

Münster, 12. Februar 2021

Übernahme der Kosten für PC-Ausstattung für Schüler*innen im SGB II, SGB XII, AsylbLG und SGB VIII

Liebe Kolleg*innen,

die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat am [1. Februar 2021](#) [eine Weisung veröffentlicht](#), nach der die Jobcenter für alle Schüler*innen im SGB II-Leistungsbezug zur Übernahme der Kosten für digitale Endgeräte im Rahmen eines Zuschusses verpflichtet werden, wenn sie nicht anderweitig (z. B. als Leihgeräte) bereitgestellt werden. Das ist erst einmal sehr erfreulich. Anders als für den Rechtskreis SGB II gibt es für das SGB XII und das AsylbLG allerdings keine entsprechend eindeutige Weisungslage und auch die gesetzlichen Grundlagen sind andere. Dennoch ist klar: Schüler*innen im SGB XII und AsylbLG können und dürfen bei gleicher Bedarfslage nicht schlechter gestellt sein, als im SGB II. Daher soll die vorliegende Arbeitshilfe die Rechts- und Weisungslage darstellen und Argumente liefern.

→ SGB II

Rechtsgrundlage für die Kostenübernahme ist der seit 1. Januar bestehende § 21 Abs. 6 SGB II:

„Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht; bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere

Hafenstraße 3–5
48153 Münster

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 0
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
info@ggua.de
www.ggua.de

Mitglied im Paritätischen
Wohlfahrtsverband

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)
Registergericht:
Amtsgericht Münster, VR 2347

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB:
Dr. Brigitte Derendorf, Volker Maria Hügel,
Dominik Hüging (Schatzmeister),
Claudius Voigt, Saskia Zeh

Datenschutzbeauftragte:
Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Spendenkonto:
IBAN DE85 4016 0050 0304 2222 00
BIC GENODEM1MSC

nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.“

Die BA stellt in der [Weisung 202102001 vom 01.02.2021](#) klar, dass

- die Kostenübernahme als Zuschuss und nicht als Darlehen erfolgen muss. Bereits seit 1. Januar 2021 bewilligte Darlehen für denselben Zweck sind in einen Zuschuss umzuwandeln.
- die Kostenübernahme dann erfolgt, wenn die Schule bestätigt, dass die digitale Ausstattung notwendig für die Teilnahme am Distanzunterricht ist und auch nicht anderweitig (z. B. über das Ausleihen von Schulcomputern) bereitgestellt wird.
- im Regelfall bis zu 350 Euro pro Schüler*in für Tablet/PC inkl. Zubehör wie z. B. Drucker, Druckerpatronen geleistet werden und
- dieser Anspruch für alle Schüler*innen an berufsbildenden oder allgemeinbildenden Schulen bis 24 Jahre besteht. Dies gilt auch für Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Damit wird erstmals ein Mehrbedarf für Computer flächendeckend anerkannt und recht klar geregelt. Allerdings ist die Höhe von i. d. R. 350 Euro zu gering für Tablet / PC inkl. Zubehör (Drucker, Patronen, Tastatur, Maus, Internetstick, Datenflatrate usw). Das LSG Thüringen hat mit Beschluss vom 8.1.2021- L 9 AS 862/20 B ER insgesamt 500 € für Computer nebst Zubehör zur Verwirklichung des Rechtes auf Bildung und Chancengleichheit zuerkannt. Die von der BA vorgesehene Obergrenze von in der Regel 350 Euro ist daher durchaus zu überschreiten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass mit diesem Betrag die Anforderungen der Schule an die jeweiligen Geräte nicht gedeckt werden können.

**➔ Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung nach SGB XII;
Analogleistungen nach § 2 AsylbLG:**

Für Leistungsberechtigte nach SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Analogleistungen nach § 2 AsylbLG) entfaltet die Weisung der BA keine Wirkung. Vielmehr sind hierfür die Länder und Kommunen zuständig. Allerdings hat das [BMAS am 9. Februar 2021 in einem Schreiben an die Länder](#) die ausdrückliche Empfehlung ausgesprochen, bei Leistungsberechtigten nach SGB XII (und damit auch bei Analogleistungen nach § 2 AsylbLG) „eine *sinngemäße Übertragung*“ der SGB II-Weisung vorzunehmen. Da im SGB XII keine Rechtsgrundlage für einmalige Mehrbedarfe existiert, besteht nach Auffassung des BMAS

„allein die Möglichkeit der Gewährung eines ergänzenden Darlehens nach § 37 Absatz 1 SGB XII mit gleichzeitigem dauerhaften Verzicht auf die Rückzahlung nach

§ 37 Absatz 4 SGB XII. Dies ist mit dem Wortlaut von Absatz 4 vereinbar, denn dieser beschränkt sich für die monatliche Rückzahlung auf eine Obergrenze („bis zur Höhe von jeweils 5 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1“), was im Ausnahmefall auch einen dauerhaften Verzicht auf die Rückzahlung umfasst. Nur ein ergänzendes Darlehen mit gleichzeitigem dauerhaften Verzicht auf die Rückzahlung führt materiell-rechtlich im Ergebnis zu einer mit dem SGB II gleichwertigen Wirkung.“

Das BMAS bittet die Länder zudem um eine unkomplizierte Bewilligung der PC-Bedarfe:

„Im Interesse der Leistungsträger und der Leistungsberechtigten bitte ich in Anbetracht der aktuellen pandemiebedingten Einschränkungen darüber hinaus, das dargestellte Verfahren zur Gewährung eines ergänzenden Darlehens nach § 37 Absatz 1 SGB XII mit gleichzeitigem dauerhaften Verzicht auf die Rückzahlung nach § 37 Absatz 4 SGB XII so einfach wie möglich umzusetzen.“

→ Überbrückungs- und Härtefalleistungen (§ 23 Abs. 3 Satz 3ff SGB XII)

Für ausländische Staatsangehörige, die aufgrund ihres Aufenthaltsrechts von den regulären Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen sind (vor allem Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht „allein zur Arbeitsuche“), sieht das Gesetz einen Anspruch auf i. d. R. einmonatige, eingeschränkte „Überbrückungsleistungen“ vor. In verfassungskonformer Auslegung und entgegen dem Gesetzeswortlaut müssen diese Härtefalleistungen nach unserer Auffassung stets für die gesamte Dauer des tatsächlichen Aufenthalts bzw. bis zum Eintreten der vollziehbaren Ausreisepflicht erbracht werden (danach besteht Anspruch auf AsylbLG-Leistungen); so auch: LSG Hessen, Urteil vom 18. April 2020, [L 4 SO 120/18](#) sowie LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11. Juli 2019, [L 15 SO 181/18](#).

Die Bedarfe für Schul-PCs müssen auch im Rahmen der Überbrückungsleistungen erbracht werden. Denn es handelt sich dabei um „besondere Umstände“ und sind "zur Überwindung einer besonderen Härte" erforderlich. Die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern, der Vorrang des Kindeswohls und das Recht auf Bildung verbieten es, Schüler*innen allein aufgrund eines aufenthaltsrechtlichen Leistungsausschlusses *ihrer Eltern* von diesen Bildungsbedarfen auszuschließen.

→ Grundleistungen nach § 3 AsylbLG:

Für Kinder im Grundleistungsbezug nach § 3 AsylbLG existiert als Rechtsgrundlage für die Übernahme von Schul-Digitalausstattung § 6 Abs. 1 S. 1 AsylbLG:
*„Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, **zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten** oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.“*

Bei den Bedarfen für Digitalausstattung handelt es sich um Leistungen, die zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern geboten oder die zur Sicherung des

Lebensunterhalts unerlässlich sind. Man könnte sie auch als zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich ansehen, da der Distanzunterricht im Zuge der Pandemie angeordnet worden ist.

Trotz der „Kann-Formulierung“ besteht für das Sozialamt regelmäßig kein Entschließungsermessen, sondern nur Auswahlermessen – es handelt sich also faktisch um einen Anspruch. Dass auch für Schüler*innen im AsylbLG-Bezug die Bedarfe für Schulcomputer ebenso entstehen und gedeckt werden müssen, wie für SGB-II- oder SGB-XII beziehende Schüler*innen, sollte unstrittig sein. Somit ist bereits jetzt für die Sozialämter eine Gewährung möglich und kann u. U. auch gerichtlich durchgesetzt werden. Es handelt sich hierbei zwingend um einen Zuschuss, ein Darlehen ist vom Gesetz nicht vorgesehen und somit unzulässig.

Hinzu kommt, dass bei Grundleistungen nach AsylbLG sowohl für Erwachsene als auch für Kinder die Bedarfspositionen für die Anschaffung von „Datenverarbeitungsgeräten und Software“ und anderer elektronischer Geräte (u. a. Positionen 49, 50 der Abteilung 9 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe EVS) sowie die Bedarfe für Bildungswesen (Abteilung 10) ohne nachvollziehbare Begründung als „*nicht bedarfsrelevant*“ künstlich herausgerechnet wurden. Im Klartext: Personen im Grundleistungsbezug des AsylbLG erhalten noch nicht einmal die ohnehin schon peinlich geringen Beträge über den Regelsatz, der im SGB II und XII für die Anschaffung von PCs u.ä. vorgesehen ist. (Eine genaue Aufstellung der einzelnen Bedarfspositionen im Regelsatz findet sich im „Regelbedarfsermittlungsgesetz“, S. 70ff, [Bundestagsdrucksache 19/22750](#)). Deshalb steht außer Zweifel, dass diese Bedarfe *zusätzlich* über § 6 AsylbLG bereitgestellt werden müssen.

Für die Anerkennung eines entsprechenden Bedarfs spricht auch Art. 28 Abs. 1 [UN-Kinderrechtskonvention \(UN-KRK\)](#), die in Deutschland seit dem 18.02.1992 verbindlich ist (BGBl II, 121). Danach erkennen die Vertragsstaaten „*das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie u. a. die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art zu fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen.*“ Die UN-Kinderrechtskonvention unterscheidet bei diesen staatlichen Verpflichtungen nicht anhand des Aufenthaltsstatus oder Sozialleistungsanspruch. Eine Ungleichbehandlung von Kindern im Grundleistungsbezug des AsylbLG gegenüber anderen Kindern in Deutschland würde u. a. diesen Vorgaben widersprechen.

Das [Land NRW hat in einer Mail vom 9. Februar 2021](#) die Empfehlung an die Kommunen ausgesprochen, bei den anderen existenzsichernden Leistungen (also

auch den Grundleistungen nach AsylbLG) „bis auf Weiteres sinngemäß ebenso zu verfahren“ wie es im SGB II vorgesehen ist. „Dieses soll zu einer möglichst einheitlichen Verwaltungs- und Verfahrenspraxis in der Sozialhilfe beitragen.“

→ **Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG**

Für Personen, die einer Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG unterliegen, ist nach dem Wortlaut § 6 AsylbLG versperrt. Aber: Abgesehen davon, dass Kinder aufgrund der UN-KRK (Vorrang des Kindeswohls) und infolge ihrer ausländerrechtlichen Handlungsunfähigkeit (§ 80 AufenthG) *nie* einer Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG unterworfen werden dürfen, ist der Ausschluss von Leistungen nach § 6 AsylbLG (die ja „unerlässlich“, „erforderlich“ oder „geboten“ sind!) offensichtlich verfassungswidrig.

Falls ein Sozialamt Minderjährige einer Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG unterwerfen und aus diesem Grund auch Schul-PCs u. ä. ablehnen sollte, müssen dagegen dringend Rechtsmittel eingelegt und ein Eilantrag beim Sozialgericht gestellt werden. Eine derartige Praxis sollte auch gegenüber der Kommunalpolitik und gegenüber dem zuständigen Landesministerium und dem BMAS skandalisiert werden.

→ **SGB VIII / Jugendhilfe**

Für Kinder und Jugendliche, die in einer Pflegefamilie oder einer stationären Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, regelt § 39 SGB VIII, dass neben dem regelmäßigen Bedarf durch das Jugendamt auch einmalige Beihilfen übernommen werden können. § 39 Abs. 3 SGB VIII sieht diese *„insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen“* vor.

Diese Auflistung ist nicht abschließend, sondern beispielhaft zu verstehen. Aufgrund der corona-bedingten Schulsituation und der zunehmenden Digitalisierung des Unterrichts dürfte naheliegen, dass – entsprechend der Regelung des SGB II – auch der schulbedingte PC-Bedarf zusätzlich durch das Jugendamt finanziert werden muss. So sieht es etwa die Stadt Bergisch-Gladbach ausdrücklich vor:

<https://www.bergischgladbach.de/xxxix.pdf>:

„Beihilfe zur Beschaffung eines PC / Laptops kann in Höhe von $\frac{3}{4}$ der tatsächlichen Aufwendungen bei zwingender Notwendigkeit im Rahmen der schulischen oder beruflichen Ausbildung, maximal jedoch 500,00 EUR abhängig vom technischen Ausstattungsbedarf gewährt werden.“

Das Land NRW hat in [einer Mail vom 9. Februar 2021](#) die Empfehlung an die Kommunen ausgesprochen, bei allen existenzsichernden Leistungen (also auch den existenzsichernden Leistungen nach SGB VIII) „bis auf Weiteres sinngemäß ebenso zu verfahren“ wie es im SGB II vorgesehen ist.

→ **Weitere Informationen**

Auf der Seite der Kolleg*innen von Tacheles Sozialhilfe e.V., die sich seit langer Zeit intensiv für die Berücksichtigung des Bedarfs an Schüler*innen-PCs stark gemacht haben, gibt es viele weitere Hintergrundinfos, Musteranträge, Vorlagen für schulische Notwendigkeitsbescheinigungen usw.

→ <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2739/>

Liebe Grüße
Claudius